

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen zur Schaffung von Bettenkapazitäten für den Fremdenverkehr in der Gemeinde Wiefelstede

1. Allgemeines

Zur Schaffung von Bettenkapazitäten in der Gemeinde Wiefelstede werden im Haushaltsplan künftig Mittel zur Finanzierung von Investitionen Dritter zur Verfügung gestellt.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

Förderungsfähig sind Maßnahmen zur Schaffung von standardmäßigen Bettenkapazitäten durch - insbesondere behindertenfreundlichen - Umbau, Ausbau oder Neubau von Gebäuden. Die Verbesserung der sanitären Ausstattung, der Beheizung oder Kochmöglichkeiten ist ebenfalls förderungsfähig.

Bauordnungsrechtliche Voraussetzungen bleiben unberührt.

3. Förderungsberechtigte Personen

Förderungsmittel werden Eigentümern (natürlichen Personen) gewährt. Die Antragsteller (Eigentümer) müssen Mitglied des Vereins "Touristik Wiefelstede e.V." sein und sich verpflichten, die geförderten Räumlichkeiten 5 Jahre lang zur fremdenverkehrlichen Vermietung zur Verfügung zu stellen.

4. Ausschluss der Förderung

Die Förderung ist ausgeschlossen

- für Inventarbeschaffungen,
- für Maßnahmen, die sich auf gewerblich genutzte Gebäude bzw. Gebäudeteile beziehen. Dieses sind Gebäude, in denen bereits eine Bettenkapazität von mehr als 8 Betten vorhanden ist.

5. Art und Höhe der Förderung

Die Förderungsmittel werden als Barzuschüsse zur Deckung der Kosten der in Ziffer 2 genannten Aufwendungen gewährt.

Die Zuschüsse betragen

- a) 500,00 Euro für Zimmer bis zu einer Größenordnung von 2 Betten,
- b) 1.000,00 Euro für Wohnungen bis zu 4 Betten,
- c) 1.500,00 Euro für Wohnungen bis zu 6 Betten.

Die Höhe der Gesamtinvestition muss mindestens das 5-fache des Zuschusses betragen. Ansonsten ist die Förderung anteilig zu kürzen.

6. Antragsverfahren

Anträge auf Bewilligung von Förderungsmitteln sind vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Wiefelstede zu stellen. Dem Antrag sind prüfbare Kostenanschläge sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens beizufügen.

7. Bewilligung der Förderungsmittel

Die Gemeinde prüft das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen. Dabei kann sie sich der Mitwirkung des Vereins "Touristik Wiefelstede e.V." bedienen.

Die Gemeinde erteilt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Bewilligungsbescheid. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Förderungsmitteln besteht nicht.

Über die bewilligten Förderungen hat die Gemeindeverwaltung dem zuständigen Fach-ausschuss jährlich einmal Bericht zu erstatten.

8. Auszahlung der Förderungsmittel

Voraussetzung für die Auszahlung der Förderungsmittel ist

- a) die Vorlage und Prüfung der Schlussrechnung
(die Schlussrechnung muss alle für die Maßnahme entstandenen Kosten in übersichtlicher Form enthalten; für alle Aufwendungen sind entsprechende Rechnungen mit Nachweisen über die Bezahlung an die beauftragten Firmen vorzulegen -als Nachweis gilt die Bestätigung der Banken und Sparkassen auf den Rechnungen- und
- b) die Bestätigung des Vereins "Touristik Wiefelstede e.V.", dass die Maßnahme fremdenverkehrsgerecht durchgeführt worden ist (Erfolgskontrolle).

9. Auflagen/Erfolgskontrolle

Die Bewilligung der Förderungsmittel kann ganz oder teilweise widerrufen und der bereits ausgezahlte Zuschuss zurückgefordert werden, wenn der Antragsteller gegen die Bestimmungen dieser Richtlinien verstößt, sich nicht an der Erfolgskontrolle beteiligt oder die geschaffene Bettenkapazität vor Ablauf von 5 Jahren einer anderen Nutzung zuführt. Der Verein "Touristik Wiefelstede e.V." wirkt bei der Erfolgskontrolle mit.

Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 30. März 1992 außer Kraft.

Wiefelstede, den 27. August 2001

Bürgermeister

Gemeindedirektor